Antrag

des Abgeordneten

Joh. Lorenz Schäzler

an eine

hohe Stände-Versammlung,

die Errichtung einer

National-Bank

zur Beförderung der Geld-Circulation und Unterstützung von Ackerbau, Handel und Gewerbe betreffend.

1819.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hohe Stände-Versammlung!

Das königliche Finanzministerium hat in der, Einer hohen Stände-Versammlung vorgelegten, Allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs Baiern unter Anderm auch auf die Errichtung einer öffentlichen Bank den Antrag gestellt.

Unter Vorbehalt, die Idee der Begründung einer solchen Anstalt näher zu entwickeln, hat sich solches einstweilen dahin ausgesprochen, daß diese Bank zur Belebung der Geld-Circulation und insbesondere zum Vortheile des Handels- und Gewerbsstandes wohlthätig wirken und zugleich geeignet seyn solle, die disponibeln französischen Kontributionsgelder, so wie die bei der Central-Staatskasse vorhandenen, nach Errichtung des separirten Schuldentil-

gungs-Fonds eingelaufenen Staatseffekten, rentirend darin anzulegen. Das königliche Finanzministerium glaubte auch dabei voraussetzen zu dürfen, daß eine so gemeinnützige öffentliche Anstalt, bei den Vortheilen, die sie gewährt, die Theilnahme eines großen Theils der inn- und ausländischen Kapitalisten erhalten werde.

Bekanntermassen existiren in fast allen größeren Staaten öffentliche Banken, welche dem Staate sowohl, als dem Handel öfters große und ersprießliche Dienste geleistet haben und durch welche besonders die Geld-Circulation sehr befördert wird.

Es ist demnach wohl nicht in Abrede zu stellen, daß auch in Baiern, das nach zwanzigjährigen Stürmen und Drangsalen nunmehr wieder Frieden und Ruhe genießt und sich überdieß einer Konstitution erfreut, welche derlei Anstalten, so wie die Rechte und das Eigenthum eines jeden Einzelnen gegen Willkühr in Schutz nimmt, die Errichtung einer öffentlichen Bank, besonders wenn Unterstützung des Landbaues und der Gewerbe

damit verbunden werden kann, von mannigfaltigem Nutzen seyn würde.

Eine öffentliche Bank muß aber, wenn sie gedeihen soll, vorzüglich nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtet und geleitet werden.

Daher erachte ich es für meine Pflicht, Eine hohe Stände-Versammlung in Kenntniß desjenigen zu setzen, was ich aus langjähriger Erfahrung in meinem Berufe über eine so höchst wichtige National-Angelegenheit mit Ueberzeugung zu sagen vermag.

Von den Banken anderer Staaten sind mir ihrer inneren Einrichtung nach, nur jene von Frankreich, England und Oesterreich, durch an Ort und Stelle davon genommene Einsicht, bekannt.

Keine derselben beabsichtet jedoch Unterstützung des Landbaues und der Gewerbe. Sie beschränken sich insgesammt nur auf Vorschüsse gegen Depots in edlen Metallen, und unter gewissen Modifikationen, auch in Staatspapieren, vorzüglich aber auf Escomptirung von Wechselbriefen.

Jeder zur Escomptirung admittirte Wechsel muß zum Mindesten mit drei Firmen, nämlich derjenigen des Ausstellers, des Acceptanten und des Giranten versehen seyn. Nur jene Wechsel, von welchen man wenigstens zwei dieser Firmen, mit vorzüglicher Berücksichtigung derjenigen des Acceptanten, für hinlänglich solide hält, werden zur Escomptirung zugelassen, die übrigen aber, ohne irgend eine weitere Erklärung über die Ursachen der Verweigerung, zurückgegeben.

Auf diese Weise geschieht es fast nie, daß die Bank durch Escomptirung in einigen Verlust kömmt, denn nur selten ereignet es sich, daß alle drei Firmen, nämlich Aussteller, Acceptant und Girant zugleich falliren, und selbst in diesem Falle deckt gemeiniglich der Recours an sämmtliche drei Massen das Capital zum Vollen.

Der vorzüglichste Vortheil dieser Banken besteht darin, daß sie, wie es wenigstens in Frankreich der Fall ist, fast eben so viel Banknoten an Geldesstatt ausgeben, als deren gesammtes Einlags-Capital beträgt, folglich solches dadurch gewissermassen verdoppeln.

Indem sie gewöhnlich à 5 per Cent escomptiren, bringen sie auf diese Weise dennoch die jährliche Rente des Einlags-Capitals auf 7 bis 8 per Cent. — Die Bank-Noten haben zwar in Frankreich und Oesterreich keinen gezwungenen Cours und werden auf jedesmaliges Verlangen gegen baar Geld eingelößt. Aber eben bey der Ueberzeugung, jeden Augenblick baar Geld dafür erhalten zu können, beeilt sich Niemand, sie zur Zahlung vorzuzeigen. Als einfaches und bequemes Zahlungsmittel gehen solche von Hand zu Hand. Es ist demnach hinlänglich, wenn die Bank, den 4ten oder höchstens den 3ten Theil der ausgegebenen Bank-Noten, in Baarschaft vorräthig in Cassa hat. — Sollte ja durch politische Ereignisse oder irgend einen andern Grund der Fall eintreten, daß Mißtrauen in die Bank entstünde und die Bank-Noten zur Auswechslung sich andrängen, so steht es, wie auch in diesem Jahre erst noch, die Bank von Frankreich es zu thun, für rathsam erachtete, in dem freien Willen der Bank, ihre Escomptirung zu beschränken, oder wohl ganz zu suspendiren. Die-

selbe hat ihre Fonds nicht versteckt, sondern größtentheils in escomptirten Wechseln in Portefeuille. So füllt sich denn durch die von Tag zu Tag zu Verfall kommenden Wechsel die Cassa bald wieder an, anderer, einer Bank zu Gebote stehenden Mittel, nicht zu gedenken.

Auf diese Weise sichert schon das bloße Escompte- und Depot-Geschäft diesen Banken eine ansehnliche Dividende. Sie haben ihren Sitz in der Residenz und Hauptstadt des Reichs, in welcher ein großer Theil der Geldkräfte des ganzen Landes sich concentrirt. Sie befördern die Geld-Circulation, wirken sehr wohlthätig auf den Handel und in Paris und London geschehen fast alle Einkassirungen und Auszahlungen von Wechseln, durch die Bank.

Dieß Alles ist jedoch in Baiern nur in sehr verjüngtem Maßstabe anwendbar und eine Bank, ausschließlich auf Wechsel-Escompte oder Vorschüsse auf Metalle beschränkt, würde wenig nützliche Beschäftigung finden.

Augsburg ist zwar der vorzüglichste, wo nicht fast einzige Wechselplatz des Königreichs,

aber dennoch sind, weder die dasigen Wechselgeschäfte, noch die Geldkräfte mit denjenigen der vorbenannten großen Städte auch nur in den entferntesten Vergleich zu stellen.

Augsburg genießt nebst den übrigen Handelsplätzen Baierns, welche sich deßfalls nach der Augsburger Wechsel-Ordnung richten, vor andern Wechselplätzen des Auslandes das höchst schätzbare Vorrecht, daß daselbst erst 14 Tage vor Verfallzeit acceptirt wird. Die einmal acceptirten Wechsel dürfen nicht weiter girirt werden, sondern dienen bey etwa eintretendem Fallimente des Innhabers dem Bezogenen als Compensation des, Jenem etwa gegebenen Fido's.

Dieses Vorrecht ist das Palladium des Augsburger Wechselhandels, welches solchen, bey den immer mehr eintretenden Beschränkungen und Bedrückungen von innen und aussen, noch einigermaßen aufrecht erhält. Auch dem Auslande, namentlich den ausländischen Fabrikanten und Waarenhändlern, gereicht solches

in gewisser Beziehung zum Vortheil. Durch die in langer Sicht auf Augsburg gestellten Tratten, welche nicht wie jene auf andere Plätze sogleich, sondern erst 14 Tage vor Verfall zu decken sind, können diese zum Behufe ihre Geschäfte sich Geld verschaffen, ohne Credit auf auswärtigen Plätzen dazu zu bedürfen. Sie können den Rembours des Betrags der Waaren, die sie ins Ausland versenden, in langer Sicht auf Augsburg nehmen. Bey eintretender Acceptations-Zeit ist die Waare zur Sicherheit des Bestellers an Ort und Stelle angelangt. Jene Tratten finden demnach gute Aufnahme, welches bey Tratten auf andere Wechselplätze, wo gleich bey Vorzeigung acceptirt werden muß, nicht immer, ohne vorherige Deckung geschehen könnte. Derley Rembourse auf Augsburg finden besonders für Seide und Seidenwaaren statt, welche von Frankreich und Italien nach dem Norden versandt werden.

Zur Escomptirung der auf Augsburg zahlbar gestellten Wechsel fehlt also das erste Forderniß, **der Acceptant.** Zwar können die auf längere Sicht lauten-

den Wechsel noch vor Acceptions-Zeit cedirt und demnach auch escomptirt werden, aber nur bey momentan eintretenden Geldbedürfnissen würden die ersten Häuser sich einem Escompte von 5 bis 6 pCt. unterwerfen wollen und die Escomptirung der andern Wechsel würde nur von geringem Belange seyn. Auch würde die Bank, welche keinen Acceptanten und keinen accreditirten Giranten erhält, folglich dabey bloß die auf den Wechseln befindlichen auswärtigen Firmen zu berücksichtigen hätte, solche nur mit großer Beschränkung und Umsicht zur Escomptirung zulassen können.

Von edlen Metallen, welche als Depots gegen Vorschüsse dienen könnten, kömmt nichts mehr von einigem Belange vor.

Die Goldsorten, deren fast seit zwanzig Jahren ohne Nachtheil keine neue in Deutschland geprägt werden konnten, sind nach und nach ausgewandert und was hin und wieder in kleinern Parcellen sich noch auffinden ließ, ist voriges Jahr nach Rußland gegangen. Das Silber, welches seit 10 Jahren aus andern Ländern öfters in höchst bedeutenden

Summen einströmte, hat größtentheils nützliche Verwendung durch Ausprägung der Königl. Baierischen Kronenthaler gefunden.

Die Agiotage und der Schwindel mit Staatspapieren, welcher wohl auf obgedachten Wechselplätzen manchen Spekulanten zu Unternehmungen veranlaßt, die sein Vermögen zehnfach übersteigen, sind in Augsburg noch lange nicht so einheimisch geworden, daß große Summen zu Vorschüssen gegen Deponirung von Staatspapieren verwendet werden könnten. Aus allen diesen Ursachen würde auch die Emittirung von Bank-Noten, als auf welcher der Haupt-Vortheil der französischen Bank und zum Theil auch der englischen und österreichischen berechnet ist, der zu errichtenden baierischen National-Bank, so lange solche bloß auf Escomptirung von Wechseln und Vorschüsse gegen Depots beschränkt ist, nur sehr wenig Nutzen bringen und auch in anderer Hinsicht, wenigstens vorerst, noch keineswegs rathsam seyn.

Nach so langjährigen Stürmen und Kriegsjahren, während welcher so manche Zahlungs-

Verbindlichkeit des Staates, nicht so pünktlich erfüllt werden konnte, als strenge Ordnung und Rechtlichkeit wohl erheischt hätten, bedarf es erst einiger Zeit, ehe das volle Zutrauen des Publikums in die Staats- und Finanz-Verwaltung wieder hergestellt werden kann. So lange demnach die dermalige nicht ungegründete Abneigung des Publikums gegen Alles, was nur den Anschein von Papiergeld hat, nicht beseitiget ist, werden die emittirten Bank-Noten meistens noch nämlichen Tages wieder zur Einlösung vorgezeigt werden und die auf deren Verfertigung verwandte Kosten verloren seyn. Schon das Gerücht, als wolle man Bank-Noten in Circulation setzen, würde im Inn- und Auslande Besorgniß verbreiten und der Cours der baierischen Staatspapiere empfindlich darunter leiden.

Die in Baiern zu errichtende National-Bank muß demnach sowohl ihrer Bestimmung, als ihrer innern Einrichtung nach, von obgedachten drei Banken wesentlich verschieden seyn. Nur dann erst, wann die Bank, als Bank, ihren Credit dermaßen fest begründet

haben wird, daß das unter ihrer Garantie ausgegebene Papier unbeschränktes Zutrauen genießt, dürfte zu allerdings großer Vermehrung ihrer Einkünfte, Verminderung des Zinsfußes und Beförderung der Geld-Circulation, und auch dann nur mit möglichster Beschränkung, auf Emittirung von Bank-Noten angetragen werden.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat auch einer Emittirung von Bank-Noten bis jetzt noch nicht erwähnt, sondern sich bloß dahin ausgesprochen, daß die zu errichtende Bank vorzüglich auf Handel und Gewerbstand wohlthätig einwirken möchte.

Gerne verstehe ich darunter auch den Landbau, welchem durch die einträglichern Geld-Anlehen fast aller Staaten, die ihm unentbehrlichen Betriebs-Capitalien entzogen worden und der doch in einem Ackerbau treibenden Lande wie Baiern, die vorzügliche Aufmerksamkeit und Unterstützung der Regierung erheischt.

Wenn demnach die neue National-Bank die Eskompte und Depots-Geschäfte nicht als Hauptsache, sondern nur als Nebensache be-

trachten kann — wenn sie deßwegen auch auf den, unter solchen Umständen ohnehin nicht bedeutenden Vortheil, sich durch Ausgabe von Bank-Noten unverzinnsliche Fonds zu verschaffen, verzichten muß — wenn Unterstützung von Ackerbau, Handel und Gewerbe, nicht Sache der einzelnen Privaten, welche durch Anlegung ihrer Fonds in einer öffentlichen Bank, hauptsächlich deren bestmöglichste Benützung beabsichten, sondern ganz allein Sache des Staates ist, welcher zugleich auch billige Rücksicht darauf zu nehmen hat, daß dem Ackerbau und Gewerbtreibenden diese Unterstützung nicht allzu theuer zu stehen komme, — so scheint es, das gegenseitige Interesse könne nur dadurch erreicht werden, daß der Staat die Errichtung einer National-Bank mit Bestimmung einiger Vortheile zu Gunsten der Bank-Aktionairs verbinde, um solche dadurch zu veranlassen, zur Erreichung seiner Zwecke mitzuwirken.

So hat zum Beispiel die kaiserl. österreichische Regierung in dem unterm 1. Juni 1816 erlassenen Edikte, die Errichtung einer National-Bank betreffend, laut §. 24 sich verbindlich gemacht, die Einlagen in Papier-

geld gegen Obligationen à 2½ per Cent. in Conventionsgeld verzinnslich anzunehmen, welches, weil damalen der Cours des Papiergelds nur circa 25 p. Ct. stand, einer Interessen-Vergütung à 10 p. Ct. gleich kam. Außerdem hat, laut §. 32 nämlichen Edikts, die Finanz-Verwaltung, der Bank eine Urkunde über den Bezug einer jährlichen Rente von Einer Million in Conventionsgeld für den Tilgungsfond übergeben und solche laut §. 39 ermächtigt, den fünften Theil dieser jährl. Rente zur Ablösung obgedachter 2½ p. Ctigen Obligationen in der Art zu verwenden, daß für fl. 200 solcher Obligationen, welche wie schon gesagt, zum damaligen Cours von 25 p. Ct. nur circa fl. 50 kosteten, fl. 100 in Conventionsgeld, oder fast das Doppelte, zum Besten des Reserve-Fonds der Bank zurückbehalten werden dürfen.

Der günstige Erfolg dieser Bank, welche zwar anfänglich mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, übertraf aber auch alle Erwartung.

Gemäß dem, von dem Gouverneur der österreichischen National-Bank dem Bank-

Ausschuße unterm 11. Jan. 1819 erstatteten Vortrage, erhielt, nachdem eben so viel, als die Superdividenden betragen, in den Reserve-Fond hinterlegt worden, jede der vor dem 31. März 1818. eingelegten Aktien

p. halbjähriges Interesse bis 30. Juni 1818. . . .	fl. 15 —
ferner p. Superdividende .	5 —
p. halbjähriges Interesse bis 31. Dezember 1818. . .	15 —
ferner p. Superdividende .	12 —
in Allem	fl. 47 in 20^{r}

welches demnach das jährliche Interesse, die Aktie zum dermaligen Preis à fl. 500 in 20^{r} gerechnet, auf $9\frac{2}{5}$ p. Ct. zum Preis des ursprünglich weit minderen Kostens aber, noch weit höher stellt.

Aus diesem Vortrage ist übrigens ferner ersichtlich:

a) daß diese Bank unter Mitwirkung eines einzigen landesfürstlichen Commissärs bloß durch zwölf Kaufleute geleitet wird, und

b) daß solche vom 19. Jänner bis 31. Dec. 1818, folglich in dem Zeitraum von weniger als einem Jahre für

169,187,624 fl. $46\frac{3}{4}$ kr. in 20r.

sage: für mehr als 169 Millionen Gulden verkehrt, das ist, ausgegeben und eingenommen hat, und nicht mehr als

46,136 fl. 2 kr. in 20r.

für sämmtliche Regiespesen, worunter auch Besoldungen der Beamten, Anschaffungen, Kanzlei-Requisiten, Briefauslagen, Druckkosten ꝛc. begriffen sind, in Anrechnung bringt, während die Staatsschulden-Tilgungs-Commission, welche im vorigen Jahre nur circa 3 Millionen und dieses noch überdieß bloß in größern runden Summen von der Staatskassa eingenommen und ungefähr eben so viel wieder ausgezahlt, folglich in Allem nur

circa sechs Millionen

verkehrt hat, für desfallsige Verwaltungs-Spesen

90,000 fl.

berechnet.

Diese große Verschiedenheit bezeugt augenscheinlich, welchen Vorzug bei Rechnungs- und Geldgeschäften die rein kaufmännische Leitung und Buchung, vor der Ministerial- oder Dicasterial-Leitung und der Kataster-Buchung verdiene.

Nach dieser Einleitung, bei welcher ich, als in einer so höchst wichtigen, bis jetzt noch gar nicht besprochenen Nationalsache, mich etwas ausführlich äussern zu dürfen glaubte, schreite ich nun zu jedoch ganz unmaßgeblichen

Vorschlägen über die Errichtung einer National-Bank in Baiern.

Indem ich diese der weisern Prüfung Einer hohen Stände-Versammlung unterstelle, erkläre ich zum voraus, daß ich solche durchaus nicht als einen bereits vollständig und in allen seinen Theilen gehörig ausgearbeiteten Plan ausgebe. Ein Gegenstand von so hoher Wichtigkeit erheischt die reife Berathung mehrerer erfahrner und bewährter Staats- und Geschäftsmänner. Was ich gebe, ist blos die wohlgemeinte und auf Erfahrung gegründete

Ansicht eines einzelnen Geschäftsmannes. Es soll als Materiale dienen, aus welchem durch Zusammenwirken mehrerer verständiger Männer erst ein Ganzes zusammengesetzt und bearbeitet werden kann, das dann würdig ist, Einer hohen Kammer als Gesetzes-Entwurf zur weitern Berathung vorgelegt zu werden. Einstweilen stelle ich als Basis einer zu errichtenden baierischen National-Bank folgende Punkte auf:

1) Von Seiten und für Rechnung des Staates wird als Haupt-Stock des Actienfonds eine gewisse Summe, einstweilen etwa eine Million, à 4 Prozent verzinslich eingeschossen, als wozu denn ein Theil der französischen Kontributions-Gelder würde verwendet werden können. Auch sind alle und jede Geschäfte der Bank von der Stempelgebühr befreit, jedoch mit einziger Ausnahme der Darlehen auf gerichtliche Hypotheken.

2) Es werden Actien mit fortlaufenden Nummern, jede auf 1000 fl. lautend ausgegeben; doch kann, um die Formalitäten

bei den Cessionen zu vermindern, über mehrere Actien und Nummern zugleich, auch nur Eine Urkunde ausgestellt werden. Je mehr Actien abgesetzt werden, mit desto größerer Kraft wird die Bank zum Wohle des Staats wirken können, doch soll sie nicht eher in Thätigkeit treten, bis der tenente Bankfond einschlüssig obiger Million, auf wenigstens drei Millionen angewachsen ist.

3) Die Mehrzahl der Actionärs ernennt zuvörderst einen Bank-Ausschuß und aus diesem die Bank-Direktoren. Um einer zu großen Anzahl von Votanten vorzubeugen, wird jeder Inhaber von 10 Actien für Eine Stimme, wer aber weniger als 10 Actien besitzt, für nicht stimmfähig gerechnet. Zur Wahl in den Ausschuß ist der Besitz von wenigstens 20 und um als Direktor wahlfähig zu seyn, der Besitz von wenigstens 30 Aktien erforderlich. Der Cassier und Hauptbuchhalter können nur durch absolute Stimmenmehrheit des gesammten Bank-Ausschusses, das übrige Dienstpersonale aber bloß durch relative Stimmenmehrheit desselben gewählt werden. Alle diese Wahlen sind durchaus nicht auf lebenslänglich,

sondern alle drei Jahre, wenigstens theilweise, zu bestätigen oder aufs Neue vorzunehmen. Bei der Wahl des Cassiers und Hauptbuchhalters ist, so viel möglich, darauf zu sehen, daß solche selbst Besitzer einer Anzahl von Actien seyen, sowohl damit sie durch selbe die erforderliche Caution leisten, als auch, damit ihr eigenes Interesse um so unzertrennlicher an jenes der Bank gebunden seye. Ich unterlasse, in ein weiteres Detail über die innere Einrichtung der Bank einzugehen, weil solche theils von Local-Umständen abhängt, theils auch manches aus den Statuten der Wiener Bank zu benützen seyn möchte.

4) Die Regierung entsagt freiwillig allem Stimmrecht, so wie auch die Bank-Direktion und deren Comptoir-Personale von ihr unabhängig sind. Sie ernennt aber einen ganz allein von ihr abhängigen Commissär, welcher mit bloß berathender, aber nicht entscheidender Stimme das Recht hat, allen Verhandlungen und Berathungen der Bank-Direktoren und des Bank-Ausschusses beizuwohnen, von allen Geschäften, so wie von den Büchern und den Cassen zu jeder Zeit

Einsicht zu fordern, der Bank-Direction über Alles, was ihm dem Interesse des Staats und der Actionairs zuwider scheint, Vorstellungen zu machen und falls solchen nicht zu seiner Zufriedenheit entsprochen wird, die Regierung davon in Kenntniß zu setzen, auch mit deren Genehmigung unverzüglich einen Zusammentritt der in loco anwesenden Mitglieder des Ausschusses, zu welchen auch die, von den auswärtigen Mitgliedern, generaliter oder specialiter hiezu Bevollmächtigten beygezogen werden können, zu veranstalten, um über das gemeinschaftliche Interesse, so wie über etwaige Ueberschreitung der Befugnisse der Bank-Direktion sich zu berathen und nach Umständen durch Stimmen-Mehrheit das Weitere zu verfügen.

5) Der sowohl von der Regierung als von den Actionairs eingeschossene Actienfond dient allen denen, die Gelder bey der Bank auf kürzere oder längere Zeit anlegen, zur Sicherheit und Special-Hypothek, und indem die Bank die Sanction der Stände erhält, wird solche dagegen sicher gestellt, daß, wie es wohl bey der Disconto-Cassa gesche-

hen, die Fonds der Bank zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande von der Regierung requirirt oder sonst angetastet werden dürfen, so wie auch die Bank-Directoren nicht ermächtiget seyn sollen, ohne Einwilligung der absoluten Stimmen-Mehrheit, der Regierung, selbst auch nicht gegen Deponirung von Staatspapieren, oder sonsten, ein Anlehen von größerer Bedeutung, oder zu andern Bedingungen zu machen als gemäß der Bank-Statuten, auch an jeden Privaten geschehen darf.

6) Ein so reich fundirtes, mächtig garantirtes und wie aus den nachfolgenden Paragraphen hervorgehen wird, auf soliden rein mercantilischen Grundsätzen beruhendes Etablissement, sollte sich, besonders wenn Männer von anerkannter Rechtschaffenheit und von dem Volke persönlich hochgeachtet, an die Spitze der Leitung gestellt werden, als welches hiebey nicht zu vernachlässigen seyn dürfte, nach meinem Dafürhalten wenigstens, gar bald das Zutrauen des Publicums und besonders der Kapitalisten eigen machen. Viele tausende von Privaten, vorzüglich solche,

deren meiste Ausgaben für Einkäufe in gewisse Monate des Jahrs fallen, während in andern Monaten ihre hauptsächlichsten Einnahmen statt finden, so wie Capitalisten, denen Gelder eingehen und die nicht sogleich eine andere sichere Hypothek dafür auffinden, haben im Laufe des Jahres größere oder kleinere Summen auf kürzere oder längere Zeit wegen augenblicklicher Ermanglung nützlicher Verwendung baar da liegen, die sie inzwischen, sobald sie nur die Ueberzeugung haben, es mit voller Beruhigung thun zu können, recht gerne auch zu geringerm Zinsfuß bey der Bank anlegen werden.

7) Die Bank nimmt von den Privaten größere und kleinere Summen auf folgende Bedingungen an:

a) zu 4 ½ pCt., gegen Obligationen mit sechsmonatlicher Aufkündigung in Summen über fl. 1000. — Diesen Obligationen können zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten bey Beziehung der Zinsen auf eine bestimmte Anzahl Jahre Interessen-Coupons beigefügt und dabei bestimmt werden, daß wenn bey Erhebung der Interessen eines Coupons, die

Anzeige der Aufkündigung gemacht wird, bei Verfall des nächstfolgenden Zinß-Coupons auch das Kapital, gegen Zurückgabe der Obligation und der noch unverfallenen Coupons, heimgezahlt werden solle. Ich bestimme absichtlich das höchste Interesse, so die Bank zahlt, nur zu 4 ½ pCt. weil bey der vorhabenden Einrichtung, die Bank, nicht nur vollkommen gleiche Sicherheit wie die solidesten Darlehen auf Grundstücke, sondern auch in Betreff der Zinszahlung bey weitem mehrere Bequemlichkeit und Pünktlichkeit gewährt, als Darlehen auf gewöhnliche Hypotheken und demnach, wenn die Bank auch die landesüblichen Interessen à 5 per Cent zahlte, dem Landbau, anstatt solchen zu unterstützen, noch mehr der ihm unentbehrlichen Capitalien entzogen werden würden. Wer also seine Capitalien in der Bank anlegen will, muß sich mit ½ pCt. niedrigerm Interesse begnügen, als derjenige, welcher sein Geld auf Hypotheken leiht.

b) Zu 4 pCt. laufendem Interesse, gegen Wechsel, bloß an dem Ort der Einlage, in Summen unter fl. 1000 nach 14tägiger,

in Summen über fl. 1000 nach einmonatlicher Aufkündigung rückzahlbar.

c) Zu 3 pCt. laufendem Interesse, gegen Anweisungen ebenfalls in Summen unter fl. 1000 nach 14tägiger, in Summen über fl. 1000 nach einmonatlicher Aufkündigung bey allen Rentämtern des Königreichs zahlbar. Von diesen Anweisungen können die Interessen, falls das Capital nicht früher aufgekündet worden, nach Belieben des Innhabers halbjährig oder auch später bezogen und deren Bezahlung auf den Anweisungen bemerkt, solche auch von Zeit zu Zeit gegen neu auszufertigende ausgetauscht werden.

Von Geldern, die weniger als einen Monat angelegt waren, findet gar keine Interessen-Vergütung statt.

Alle diese Obligationen, Wechsel und Anweisungen werden an Ordre gestellt, so daß, wie es bey jedem andern Wechsel gebräuchlich, Jeder, der solche an sich bringt, seinen Cedenten, der ihm für deren Aechtheit zu haften hat, kennen muß; jeder Besitzer, sobald die Urkunde an ihn endossirt lautet, als der

rechtmäßige Eigenthümer anzuerkennen ist, alle gerichtlichen Cessionen oder Vidimirungen wegfallen und selbst bey etwaigen Verfälschungen, als welchen, theils durch die in dem Papiere anzubringenden Wasserzeichen, theils auch vermöge der so hohen Vervollkommnung des Steindrucks gar leicht vorzubeugen seyn möchte, die Bank nicht dadurch in Schaden kommen kann.

Alle diese Urkunden können durch die Briefpost gegen Vergütung des gewöhnlichen Brief-Porto's versendet werden und wenn diese Versendungen in recommandirten Paketen geschehen und Nummern und Summen aussen auf dem Couvert bemerkt worden, so werden nach erfolgtem Ausweise, daß ein solches Paket wirklich abhanden gekommen, diese Urkunden durch öffentliche Zeitungen anf Kosten des Eigenthümers amortisirt und diesem sogleich Duplicate, jedoch mit der darinn enthaltenen Bemerkung behändigt, daß solche nach Verlauf von Jahr und Tag bey der Bank zum Austausch gegen Original-Urkunden vorgezeigt werden müssen, die Duplicate aber bis dahin unveräußerlich seyen.

Von den nur 3 pCt. zinstragenden, im ganzen Reiche zahlbaren Anweisungen verspreche ich mir vorzüglichen Vortheil für das gesammte Publikum sowohl, als für die Bank selbst.

Die Bank verschafft sich dadurch große Summen wohlfeiler Gelder. Die Geld-Circulation im ganzen Königreiche wird dadurch nicht wenig befördert und erleichtert. Viele Geldversendungen werden der Bequemlichkeit, Sicherheit und Ersparung der Kosten wegen unterbleiben und durch solche Anweisungen geschehen. Da diese auf fortlaufende Zinsen lauten, so ist keineswegs zu besorgen, daß sie jedesmal sogleich zur Zahlung bey den königl. Rentämtern vorgewiesen werden und diese dadurch in Verlegenheit kommen könnten. Gar viele Innhaber dergleichen Anweisungen werden solche, um davon die fortlaufenden Interessen zu genießen, gerne so lange im Pulte behalten, bis sie das Geld wirklich bedürfen, oder ihrerseits wieder Anschaffungen und Baarsendungen an andere Orte zu machen haben, wozu denn wegen der Porto Ersparniß ihnen diese

Anweſungen öfters noch convenabler als baar Geld seyn dürften.

Was von dieſen Anweiſungen den königl. Rentämtern vorgezeigt und von ihnen eingelöst wird, ſenden ſolche bei der monatlichen Abrechnung anſtatt baar Geld an die Central Staats-Caſſa und dieſe kaſſirt ſolche bei der Bank wieder ein, wodurch, andere Convenienz ungerechnet, das Poſt-Porto erſpart wird. Sollte, was ohne ſehr große Ausdehnung der Bankgeſchäfte kaum denkbar iſt, es ſich fügen, daß bei irgend einem königl. Rentamte mehrere Aufkündigungen ſtatt fänden, als deſſen monatliche Staats-Einnahmen betragen, ſo gewährt die monatliche Vorheraufkündigung mehr als erforderliche Zeit, um auf vorhergeſchehene Anzeige dieſem königl. Rentamte die benöthigten Gelder in Zeiten zugehen zu machen.

Dieſe zinnstragenden, überall zahlbaren und mit Wechſel-Verbindlichkeit ceſſionsfähigen Anweiſungen ſcheinen mir, wenigſtens zur Zeit noch, faſt alle Vortheile des Papier-Geldes in ſich zu vereinigen, ohne die damit verbundenen Nachtheile an ſich zu tragen.

Um die Circulation des Geldes zu erleichtern, sämmtliche Unterthanen des Reichs an den Vortheilen, welche die Bank ihnen darbietet, Theil nehmen zu lassen, und dadurch die Fonds der Bank zu vermehren, dürfte es vielleicht räthlich seyn, sämmtliche königl. Rentbeamte des Reichs zu autorisiren, Anlehen gegen Obligationen, Wechsel oder Anweisungen für Rechnung der Bank anzunehmen.

Da jedoch dieser nicht füglich zugemuthet werden kann, daß sie den ihr völlig unbekannten königl. Rentbeamten persönliches Zutrauen schenken solle, so müßte dieses bloße momentane Kreditsache zwischen dem Darleiher und dem königl. Rentbeamten auf folgende Weise seyn.

Die Darleiher bekommen für ihre Einlagen einstweilen Interims-Scheine, bloß von den königl. Rentämtern unterzeichnet. Diese schicken ungesäumt das Geld an die Bank ein, welche ihnen dagegen mit erster Post die verlangten Original-Documente übersendet, so daß die Umtauschung der Interims-Scheine gegen die Original-Urkunden im ganzen Reiche binnen 14 Tagen und in den entferntesten Gegenden spätestens binnen 4 Wochen erfolgen müßte.

geld gegen Obligationen à 2½ pe[illegible]
ventionsgeld verzinnslich an[illegible]
ches, weil damalen der Cours [illegible]
nur circa 25 p. Ct. stand, [illegible]
Vergütung à 10 p. Ct. gleic[illegible]
dem hat, laut §. 32 nämli[illegible]
Finanz-Verwaltung, der [illegible]
über den Bezug einer jährli[illegible]
ner Million in Convention[illegible]
gungsfond übergeben und [illegible]
ermächtigt, den fünften [illegible]
Rente zur Ablösung obged[illegible]
Obligationen in der Art zu [illegible]
fl. 200 solcher Obligati[illegible]
schon gesagt, zum dama[illegible]
p. Ct. nur circa fl. 50 [illegible]
in Conventionsgeld, oder [illegible]
zum Besten des Reserve-[illegible]
rückbehalten werden dürf[illegible]

Der günstige Erfol[illegible]
che zwar anfänglich mit [illegible]
ten zu kämpfen hatte, [illegible]
Erwartung.

Gemäß dem, von [illegible]
österreichischen Nationa[illegible]

roße Verschiedenheit bezeugt augen-
welchen Vorzug bei Rechnungs-
schäften die rein kaufmännische Lei-
Buchung, vor der Ministerial- oder
-Leitung und der Kataster-Bu-
diene.

dieser Einleitung, bei welcher ich,
er so höchst wichtigen, bis jetzt noch
besprochenen Nationalsache, mich
sführlich äussern zu dürfen glaubte,
h nun zu jedoch ganz unmaßgeblichen

lägen über die Errichtung er National-Bank in Baiern.

dem ich diese der weisern Prüfung Ei-
en Stände-Versammlung unterstelle,
ich zum voraus, daß ich solche durch-
ht als einen bereits vollständig und in
inen Theilen gehörig ausgearbeiteten
usgebe. Ein Gegenstand von so hoher
keit erheischt die reife Berathung meh-
rfahrner und bewährter Staats- und
tsmänner. Was ich gebe, ist blos die
meinte und auf Erfahrung gegründete

geld gegen Obligationen à $2\frac{1}{2}$ per Cent. in Conventionsgeld verzinnslich anzunehmen, welches, weil damalen der Cours des Papiergelds nur circa 25 p. Ct. stand, einer Interessen-Vergütung à 10 p. Ct. gleich kam. Außerdem hat, laut §. 32 nämlichen Edikts, die Finanz-Verwaltung, der Bank eine Urkunde über den Bezug einer jährlichen Rente von Einer Million in Conventionsgeld für den Tilgungsfond übergeben und solche laut §. 39 ermächtigt, den fünften Theil dieser jährl. Rente zur Ablösung obgedachter $2\frac{1}{2}$ p. Ctigen Obligationen in der Art zu verwenden, daß für fl. 200 solcher Obligationen, welche wie schon gesagt, zum damaligen Cours von 25 p. Ct. nur circa fl. 50 kosteten, fl. 100 in Conventionsgeld, oder fast das Doppelte, zum Besten des Reserve-Fonds der Bank zurückbehalten werden dürfen.

Der günstige Erfolg dieser Bank, welche zwar anfänglich mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, übertraf aber auch alle Erwartung.

Gemäß dem, von dem Gouverneur der österreichischen National-Bank dem Bank-

Ausschuße unterm 11. Jan. 1819 erstatteten Vortrage, erhielt, nachdem eben so viel, als die Superdividenden betragen, in den Reserve-Fond hinterlegt worden, jede der vor dem 31. März 1818. eingelegten Aktien

p. halbjähriges Interesse bis 30. Juni 1818. . . .	fl. 15	—
ferner p. Superdividende .	5	—
p. halbjähriges Interesse bis 31. Dezember 1818. . .	15	—
ferner p. Superdividende .	12	—
in Allem	fl. 47	in 20r

welches demnach das jährliche Interesse, die Aktie zum dermaligen Preis à fl. 500 in 20r gerechnet, auf 9⅖ p. Ct. zum Preis des ursprünglich weit minderen Kostens aber, noch weit höher stellt.

Aus diesem Vortrage ist übrigens ferner ersichtlich:

a) daß diese Bank unter Mitwirkung eines einzigen landesfürstlichen Commissärs bloß durch zwölf Kaufleute geleitet wird, und

b) daß solche vom 19. Jänner bis 31. Dec. 1818, folglich in dem Zeitraum von weniger als einem Jahre für

169,187,624 fl. 46¾ kr. in 20r.

sage: für mehr als 169 Millionen Gulden verkehrt, das ist, ausgegeben und eingenommen hat, und nicht mehr als

46,136 fl. 2 kr. in 20r.

für sämmtliche Regiespesen, worunter auch Besoldungen der Beamten, Anschaffungen, Kanzlei-Requisiten, Briefauslagen, Druckkosten rc. begriffen sind, in Anrechnung bringt, während die Staatsschulden-Tilgungs-Commission, welche im vorigen Jahre nur circa 3 Millionen und dieses noch überdieß bloß in größern runden Summen von der Staatskassa eingenommen und ungefähr eben so viel wieder ausgezahlt, folglich in Allem nur

circa sechs Millionen

verkehrt hat, für desfallsige Verwaltungs-Spesen

90,000 fl.

berechnet.

Diese große Verschiedenheit bezeugt augenscheinlich, welchen Vorzug bei Rechnungs- und Geldgeschäften die rein kaufmännische Leitung und Buchung, vor der Ministerial- oder Dicasterial-Leitung und der Kataster-Buchung verdiene.

Nach dieser Einleitung, bei welcher ich, als in einer so höchst wichtigen, bis jetzt noch gar nicht besprochenen Nationalsache, mich etwas ausführlich äussern zu dürfen glaubte, schreite ich nun zu jedoch ganz unmaßgeblichen

Vorschlägen über die Errichtung einer National-Bank in Baiern.

Indem ich diese der weisern Prüfung Einer hohen Stände-Versammlung unterstelle, erkläre ich zum voraus, daß ich solche durchaus nicht als einen bereits vollständig und in allen seinen Theilen gehörig ausgearbeiteten Plan ausgebe. Ein Gegenstand von so hoher Wichtigkeit erheischt die reife Berathung mehrerer erfahrner und bewährter Staats- und Geschäftsmänner. Was ich gebe, ist blos die wohlgemeinte und auf Erfahrung gegründete

Ansicht eines einzelnen Geschäftsmannes. Es soll als Materiale dienen, aus welchem durch Zusammenwirken mehrerer verständiger Männer erst ein Ganzes zusammengesetzt und bearbeitet werden kann, das dann würdig ist, Einer hohen Kammer als Gesetzes-Entwurf zur weitern Berathung vorgelegt zu werden. Einstweilen stelle ich als Basis einer zu errichtenden baierischen National-Bank folgende Punkte auf:

1) Von Seiten und für Rechnung des Staates wird als Haupt-Stock des Actienfonds eine gewisse Summe, einstweilen etwa eine Million, à 4 Prozent verzinslich eingeschossen, als wozu denn ein Theil der französischen Kontributions-Gelder würde verwendet werden können. Auch sind alle und jede Geschäfte der Bank von der Stempelgebühr befreit, jedoch mit einziger Ausnahme der Darlehen auf gerichtliche Hypotheken.

2) Es werden Actien mit fortlaufenden Nummern, jede auf 1000 fl. lautend ausgegeben; doch kann, um die Formalitäten

bei den Cessionen zu vermindern, über mehrere Actien und Nummern zugleich, auch nur Eine Urkunde ausgestellt werden. Je mehr Actien abgesetzt werden, mit desto größerer Kraft wird die Bank zum Wohle des Staats wirken können, doch soll sie nicht eher in Thätigkeit treten, bis der tenente Bankfond einschlüssig obiger Million, auf wenigstens drei Millionen angewachsen ist.

3) Die Mehrzahl der Actionärs ernennt zuvörderst einen Bank-Ausschuß und aus diesem die Bank-Direktoren. Um einer zu großen Anzahl von Votanten vorzubeugen, wird jeder Inhaber von 10 Actien für Eine Stimme, wer aber weniger als 10 Actien besitzt, für nicht stimmfähig gerechnet. Zur Wahl in den Ausschuß ist der Besitz von wenigstens 20 und um als Direktor wahlfähig zu seyn, der Besitz von wenigstens 30 Aktien erforderlich. Der Cassier und Hauptbuchhalter können nur durch absolute Stimmenmehrheit des gesammten Bank-Ausschusses, das übrige Dienstpersonale aber bloß durch relative Stimmenmehrheit desselben gewählt werden. Alle diese Wahlen sind durchaus nicht auf lebenslänglich,

sondern alle drei Jahre, wenigstens theilweise, zu bestätigen oder aufs Neue vorzunehmen. Bei der Wahl des Cassiers und Hauptbuchhalters ist, so viel möglich, darauf zu sehen, daß solche selbst Besitzer einer Anzahl von Actien seyen, sowohl damit sie durch selbe die erforderliche Caution leisten, als auch, damit ihr eigenes Interesse um so unzertrennlicher an jenes der Bank gebunden seye. Ich unterlasse, in ein weiteres Detail über die innere Einrichtung der Bank einzugehen, weil solche theils von Local-Umständen abhängt, theils auch manches aus den Statuten der Wiener Bank zu benützen seyn möchte.

4) Die Regierung entsagt freiwillig allem Stimmrecht, so wie auch die Bank-Direktion und deren Comptoir-Personale von ihr unabhängig sind. Sie ernennt aber einen ganz allein von ihr abhängigen Commissär, welcher mit bloß berathender, aber nicht entscheidender Stimme das Recht hat, allen Verhandlungen und Berathungen der Bank-Direktoren und des Bank-Ausschusses beizuwohnen, von allen Geschäften, so wie von den Büchern und den Cassen zu jeder Zeit

Einsicht zu fordern, der Bank-Direction über Alles, was ihm dem Interesse des Staats und der Actionairs zuwider scheint, Vorstellungen zu machen und falls solchen nicht zu seiner Zufriedenheit entsprochen wird, die Regierung davon in Kenntniß zu setzen, auch mit deren Genehmigung unverzüglich einen Zusammentritt der in loco anwesenden Mitglieder des Ausschusses, zu welchen auch die, von den auswärtigen Mitgliedern, generaliter oder specialiter hiezu Bevollmächtigten beygezogen werden können, zu veranstalten, um über das gemeinschaftliche Interesse, so wie über etwaige Ueberschreitung der Befugnisse der Bank-Direktion sich zu berathen und nach Umständen durch Stimmen-Mehrheit das Weitere zu verfügen.

5) Der sowohl von der Regierung als von den Actionairs eingeschossene Actienfond dient allen denen, die Gelder bey der Bank auf kürzere oder längere Zeit anlegen, zur Sicherheit und Special-Hypothek, und indem die Bank die Sanction der Stände erhält, wird solche dagegen sicher gestellt, daß, wie es wohl bey der Disconto-Cassa gesche-

hen, die Fonds der Bank zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande von der Regierung requirirt oder sonst angetastet werden dürfen, so wie auch die Bank-Directoren nicht ermächtiget seyn sollen, ohne Einwilligung der absoluten Stimmen-Mehrheit, der Regierung, selbst auch nicht gegen Deponirung von Staatspapieren, oder sonsten, ein Anlehen von größerer Bedeutung, oder zu andern Bedingungen zu machen als gemäß der Bank-Statuten, auch an jeden Privaten geschehen darf.

6) Ein so reich fundirtes, mächtig garantirtes und wie aus den nachfolgenden Paragraphen hervorgehen wird, auf soliden rein mercantilischen Grundsätzen beruhendes Etablissement, sollte sich, besonders wenn Männer von anerkannter Rechtschaffenheit und von dem Volke persönlich hochgeachtet, an die Spitze der Leitung gestellt werden, als welches hiebey nicht zu vernachlässigen seyn dürfte, nach meinem Dafürhalten wenigstens, gar bald das Zutrauen des Publicums und besonders der Kapitalisten eigen machen. Viele tausende von Privaten, vorzüglich solche,

deren meiste Ausgaben für Einkäufe in gewisse Monate des Jahrs fallen, während in andern Monaten ihre hauptsächlichsten Einnahmen statt finden, so wie Capitalisten, denen Gelder eingehen und die nicht sogleich eine andere sichere Hypothek dafür auffinden, haben im Laufe des Jahres größere oder kleinere Summen auf kürzere oder längere Zeit wegen augenblicklicher Ermanglung nützlicher Verwendung baar da liegen, die sie inzwischen, sobald sie nur die Ueberzeugung haben, es mit voller Beruhigung thun zu können, recht gerne auch zu geringerm Zinsfuß bey der Bank anlegen werden.

7) Die Bank nimmt von den Privaten größere und kleinere Summen auf folgende Bedingungen an:

a) zu 4 ½ pCt., gegen Obligationen mit sechsmonatlicher Aufkündigung in Summen über fl. 1000. — Diesen Obligationen können zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten bey Beziehung der Zinsen auf eine bestimmte Anzahl Jahre Interessen-Coupons beigefügt und dabei bestimmt werden, daß wenn bey Erhebung der Interessen eines Coupons, die

Anzeige der Aufkündigung gemacht wird, bei Verfall des nächstfolgenden Zinß-Coupons auch das Kapital, gegen Zurückgabe der Obligation und der noch unverfallenen Coupons, heimgezahlt werden solle. Ich bestimme absichtlich das höchste Interesse, so die Bank zahlt, nur zu 4 ½ pCt. weil bey der vorhabenden Einrichtung, die Bank, nicht nur vollkommen gleiche Sicherheit wie die solidesten Darlehen auf Grundstücke, sondern auch in Betreff der Zinszahlung bey weitem mehrere Bequemlichkeit und Pünktlichkeit gewährt, als Darlehen auf gewöhnliche Hypotheken und demnach, wenn die Bank auch die landesüblichen Interessen à 5 per Cent zahlte, dem Landbau, anstatt solchen zu unterstützen, noch mehr der ihm unentbehrlichen Capitalien entzogen werden würden. Wer also seine Capitalien in der Bank anlegen will, muß sich mit ½ pCt. niedrigerm Interesse begnügen, als derjenige, welcher sein Geld auf Hypotheken leiht.

b) Zu 4 pCt. laufendem Interesse, gegen Wechsel, bloß an dem Ort der Einlage, in Summen unter fl. 1000 nach 14tägiger,

in Summen über fl. 1000 nach einmonatlicher Aufkündigung rückzahlbar.

c) Zu 3 pCt. laufendem Interesse, gegen Anweisungen ebenfalls in Summen unter fl. 1000 nach 14tägiger, in Summen über fl. 1000 nach einmonatlicher Aufkündigung bey allen Rentämtern des Königreichs zahlbar. Von diesen Anweisungen können die Interessen, falls das Capital nicht früher aufgekündet worden, nach Belieben des Innhabers halbjährig oder auch später bezogen und deren Bezahlung auf den Anweisungen bemerkt, solche auch von Zeit zu Zeit gegen neu auszufertigende ausgetauscht werden.

Von Geldern, die weniger als einen Monat angelegt waren, findet gar keine Interessen-Vergütung statt.

Alle diese Obligationen, Wechsel und Anweisungen werden an Ordre gestellt, so daß, wie es bey jedem andern Wechsel gebräuchlich, Jeder, der solche an sich bringt, seinen Cedenten, der ihm für deren Aechtheit zu haften hat, kennen muß; jeder Besitzer, sobald die Urkunde an ihn endossirt lautet, als der

rechtmäßige Eigenthümer anzuerkennen ist, alle gerichtlichen Cessionen oder Vidimirungen wegfallen und selbst bey etwaigen Verfälschungen, als welchen, theils durch die in dem Papiere anzubringenden Wasserzeichen, theils auch vermöge der so hohen Vervollkommnung des Steindrucks gar leicht vorzubeugen seyn möchte, die Bank nicht dadurch in Schaden kommen kann.

Alle diese Urkunden können durch die Briefpost gegen Vergütung des gewöhnlichen Brief-Porto's versendet werden und wenn diese Versendungen in recommandirten Paketen geschehen und Nummern und Summen aussen auf dem Couvert bemerkt worden, so werden nach erfolgtem Ausweise, daß ein solches Paket wirklich abhanden gekommen, diese Urkunden durch öffentliche Zeitungen anf Kosten des Eigenthümers amortisirt und diesem sogleich Duplicate, jedoch mit der darinn enthaltenen Bemerkung behändigt, daß solche nach Verlauf von Jahr und Tag bey der Bank zum Austausch gegen Original-Urkunden vorgezeigt werden müssen, die Duplicate aber bis dahin unveräußerlich seyen.

Von den nur 3 pCt. zinstragenden, im ganzen Reiche zahlbaren Anweisungen verspreche ich mir vorzüglichen Vortheil für das gesammte Publikum sowohl, als für die Bank selbst.

Die Bank verschafft sich dadurch große Summen wohlfeiler Gelder. Die Geld-Circulation im ganzen Königreiche wird dadurch nicht wenig befördert und erleichtert. Viele Geldversendungen werden der Bequemlichkeit, Sicherheit und Ersparung der Kosten wegen unterbleiben und durch solche Anweisungen geschehen. Da diese auf fortlaufende Zinsen lauten, so ist keineswegs zu besorgen, daß sie jedesmal sogleich zur Zahlung bey den königl. Rentämtern vorgewiesen werden und diese dadurch in Verlegenheit kommen könnten. Gar viele Innhaber dergleichen Anweisungen werden solche, um davon die fortlaufenden Interessen zu genießen, gerne so lange im Pulte behalten, bis sie das Geld wirklich bedürfen, oder ihrerseits wieder Anschaffungen und Baarsendungen an andere Orte zu machen haben, wozu denn wegen der Porto Ersparniß ihnen diese

Anwesungen öfters noch convenabler als baar Geld seyn dürften.

Was von diesen Anweisungen den königl. Rentämtern vorgezeigt und von ihnen eingelöst wird, senden solche bei der monatlichen Abrechnung anstatt baar Geld an die Central Staats-Cassa und diese kassirt solche bei der Bank wieder ein, wodurch, andere Convenienz ungerechnet, das Post-Porto erspart wird. Sollte, was ohne sehr große Ausdehnung der Bankgeschäfte kaum denkbar ist, es sich fügen, daß bei irgend einem königl. Rentamte mehrere Aufkündigungen statt fänden, als dessen monatliche Staats-Einnahmen betragen, so gewährt die monatliche Vorheraufkündigung mehr als erforderliche Zeit, um auf vorhergeschehene Anzeige diesem königl. Rentamte die benöthigten Gelder in Zeiten zugehen zu machen.

Diese zinnstragenden, überall zahlbaren und mit Wechsel-Verbindlichkeit cessionsfähigen Anweisungen scheinen mir, wenigstens zur Zeit noch, fast alle Vortheile des Papier-Geldes in sich zu vereinigen, ohne die damit verbundenen Nachtheile an sich zu tragen.

Um die Circulation des Geldes zu erleichtern, sämmtliche Unterthanen des Reichs an den Vortheilen, welche die Bank ihnen darbietet, Theil nehmen zu lassen, und dadurch die Fonds der Bank zu vermehren, dürfte es vielleicht räthlich seyn, sämmtliche königl. Rentbeamte des Reichs zu autorisiren, Anlehen gegen Obligationen, Wechsel oder Anweisungen für Rechnung der Bank anzunehmen.

Da jedoch dieser nicht füglich zugemuthet werden kann, daß sie den ihr völlig unbekannten königl. Rentbeamten persönliches Zutrauen schenken solle, so müßte dieses bloße momentane Kreditsache zwischen dem Darleiher und dem königl. Rentbeamten auf folgende Weise seyn.

Die Darleiher bekommen für ihre Einlagen einstweilen Interims-Scheine, bloß von den königl. Rentämtern unterzeichnet. Diese schicken ungesäumt das Geld an die Bank ein, welche ihnen dagegen mit erster Post die verlangten Original-Documente übersendet, so daß die Umtauschung der Interims-Scheine gegen die Original-Urkunden im ganzen Reiche binnen 14 Tagen und in den entferntesten Gegenden spätestens binnen 4 Wochen erfolgen müßte.

Das Porto von derley Sendungen wird zur Erleichterung der Darleiher allein von der Bank getragen. Um aber diese nicht mit allzu hohem Porto zu belasten, ist von der Regierung die Vergünstigung zu erbitten, daß alle Gelder, welche zwar unter Angabe des ganzen Werths mit dem Siegel der Bank durch den Postwagen versandt, oder an solche addressirt werden, das Postporto nicht nach dem Werth, sondern tariffmäßig nur nach dem Gewichte zu bezahlen haben.

Weil jedoch auch den königlichen Rentämtern nicht zuzumuthen ist, die Gelder für Rechnung der Bank so ganz ohne alle Remuneration anzunehmen und auszuzahlen, und um solche desto mehr zu ermuntern, sowohl diejenigen, welche Geld bei der Bank anlegen wollen, als jene, welche Bankanweisungen zur Zahlung präsentiren, ohne Aufenthalt und Zeitverlust zufrieden zu stellen, so sollen, obschon in Oesterreich mit Genehmigung der Regierung, unter unmittelbarer Leitung der Bank-Direction, die Aerarial-Casse-Beamten in den Hauptplätzen des Reichs das Verwechslungsgeschäft kostenfrei besorgen, die königl. Rentämter ermächtiget seyn,

von der Einnahme sowohl als von der Auszahlung, bey Summen von fl. 500 und darüber, Ein per Mille, bei Summen unter fl. 500 aber, Zwei per Mille oder ⅕tel per Cent als Zählgeld zu behalten und der Bank in Anrechnung zu bringen. Dagegen wird aber von Seiten des Staates, der Bank die Zusicherung ertheilt, daß, falls von den königl. Rentämtern, den Geschäften derselben aus Nachläßigkeit oder Willkühr Hindernisse in den Weg gelegt werden wollten, solche auf deßfallsige Anzeige ungesäumt untersucht und mit Strenge gerügt werden sollen.

8) Auf diese Weise können nicht bloß die Pupillengelder, sondern auch sämmtliche Depositengelder von Erbschaften, Concursen, ꝛc. bei der Bank angelegt, für Letztere aber, da solche bisher gar keine Interessen genoßen, nur zwei per Cent Interesse vergütet, jedoch die Rückzahlung auf jedesmaliges Verlangen augenblicklich geleistet werden. Vorausgesetzt, daß die Bank unumschränktes Zutrauen genießen muß und ohne solches gar nicht bestehen kann, wird jeder Creditor einer Concurs-Massa so wie jeder Theilhaber an derlei Depositen-Geldern

solche weit lieber in den Händen der Bank, als an jedem andern Orte aufbewahrt wissen und die Vergütung von Interessen, wenn auch nur zu 2 per Cent immer willkommen und wohlthätig seyn.

Nachdem nun auf diese Weise nicht bloß 3 à 4 Millionen, sondern was sich gar wohl als möglich denken läßt, 10 à 20 Millionen disponibler Fond zusammen zu bringen seyn möchte, will ich zur

Verwendung der Bank-Fonds schreiten.

9) Der erste und für das ganze Land allerdings wohlthätigste Zweck seye: Geldunterstützung des Landbaues durch Darlehen auf gerichtliche Hypotheken in Grund und Boden, auch Unterstützung der Gewerbe, in so ferne nämlich der Besitz der dazu erforderlichen Häuser und Gewerbs-Einrichtungen hinlängliche Hypotheken darbieten.

Um damit aber auch die Convenienz und Sicherheit der Actionairs, welche noch vor dem Wohl des Staats zuvörderst ihr Eigenes dabei berücksichtiget wissen möchten, möglichst zu ver-

einbaren, dürfte Folgendes als Grundsatz aufgestellt werden:

a) Die Bank bedingt sich vorerst und bis daß sie durch den Besitz von größeren Geldanlagen zu 3 à 4 p. Ct. oder durch Emission von Banknoten in den Stand gesetzt seyn wird, auch ihrerseits Gelder zu niedrigerm Zinnsfuß ausleihen zu können, 6 p. Cent jährliches Interesse von allen Darlehen auf Hypotheken aus.

Ich weiß zwar wohl, daß der bisher landesübliche Zinnsfuß nur 5 p. Cent ist. Aber darinn mag auch der vorzüglichste Grund liegen, warum es so schwer hält, Gelder auf Hypotheken zu finden. Ehedem, wie der Zinnsfuß auf 4 bis 5 p. Cent festgesetzt wurde, standen die $2\frac{1}{2}$ pCentige landständische Obligationen al pari; man war es zufrieden, wenn Waldungen $1\frac{1}{2}$ bis 2, Landgüter $2\frac{1}{2}$ höchstens 3 p. Cent reine Revenue abwarfen. Jetzt ist es damit anders. Gar viele 100,000 Morgen Landes sind für die Hälfte, das Drittel, ja wohl das Viertel ihres vorigen Werthes verkauft worden und ohne Mühe noch Anstrengung kann man, wie dieß schon obgedachte Dividende der österreichischen Bank beweist, durch

Anlegung seiner Fonds in baierischen, französischen und österreichischen Staatspapieren sich 7, 8, 9, ja, je nachdem man den günstigen Zeitpunkt zu treffen das Glück hatte, 10 und mehr p. Cent reine Revenue verschaffen. Auch reicht jetzt der Capitalist mit fl. 6000 Einkommen noch lange nicht so weit, als vor 30 Jahren mit fl. 3000. Uebrigens soll hiebei kein Zwang herrschen. Wer Gelder auf dem bisherigen Fuß von 5 p. Cent besitzt oder sich verschaffen kann, dem wird es die Bank recht gerne gönnen, aber nichts desto weniger werden Tausende, welche weder die ihnen zu besserm Betrieb und Benützung ihrer Viehzucht und Feldgüter erforderlichen, noch die ihnen aufgekündeten Capitalien aufzubringen vermögen und Gefahr laufen, entweder in wucherische Hände zu fallen, oder auch, bei mehr als hinlänglicher Hypothek, vergantet zu werden, diese Verfügung zu ihrem Besten, mit Dank und Seegen erkennen. Auch kann, wie schon oberwähnt, vielleicht bald der Fall eintreten, daß die Bank durch bedeutende Geldanlagen zu niedrigern Zinnsen sich in den Stand gesetzt befindet, das Interesse von Vorschüssen auf Hypo-

theken auf 5 p. Cent herabzusetzen, so wie auch die österreichische Bank den anfänglich zu 6 p. Cent bestimmten Escompte späterhin auf 5 p. Cent. herabgesetzt hat.

b) Derley Anlehen auf Grund und Boden finden für nicht mehr als die Hälfte, höchstens zwey Drittel des Werths der gerichtlich eingeschätzten Güter statt. Sämmtliche desfallsige Unkosten, folglich auch die damit verbundenen Stempel-Gebühren, sind für Rechnung des Geldaufnehmers. Die halbjährig zu bezahlenden Zinnsen, werden von dem betreffenden königl. Rentamte oder Landgerichte gegen Vergütung von 2 p. Cent und bei Capitalien unter fl. 1000 von 3 p. Cent von der Brutto-Einnahme einkassirt, der Bank eingesendet und nach Maaßgabe der mehr oder mindern Anzahl der Posten, alle 2, 3, 4 Monate gänzliche Abrechnung gepflogen.

Diese Darlehen auf Hypotheken werden, so lange die Interessen richtig fließen, von Seiten der Bank nicht aufgekündet; um aber auch diese durch solche nicht selbst in Geldverlegenheit zu setzen, dürfen der Regel nach nur ¾tel ihres eigenthümlichen unaufkündbaren Actien-

Fonds, und etwa nur $\frac{1}{4}$tel der fremden aufkündbaren Gelder dazu verwendet werden; jedoch bleibt es bey sich anhäufenden fremden Capitalien und der Ueberzeugung, daß solche bey wachsendem Zutrauen in die unerschütterliche Solidität der Bank, nicht sämmtlich zur Rückzahlung aufgekündet, oder die rückgezahlten Gelder durch neue Kapital-Anlagen wieder ersetzt werden dürfen, dem Bank-Ausschuße überlassen, eine Erweiterung oder Abänderung dieser Norm in der, alle Jahre wenigstens Einmal abzuhaltenden, General-Versammlung des Bank-Ausschusses, als welche, damit auch die auswärtigen Mitglieder solcher beywohnen können, einige Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen wäre, in Vorschlag zu bringen. Dabey aber behält sich

c) Die Bank bevor, alle Capitalbriefe, von welchen die verfallenen Interessen über Jahr und Tag rückständig sind, der Regierung zur weitern beliebigen Disposition zuschieben, und solcher das Kapital nebst Zinsen, auf Abschlag der Zinsen ihres Einlags-Kapitals, das ich oben einstweilen auf eine Million an-

genommen habe, auf Rechnung belasten zu dürfen, oder falls diese Zinsen hiezu nicht hinreichen, die baare Bezahlung, um deßfalls den Haupt-Stock nicht anzugreifen, spätestens im Laufe des Jahres, von solchen zu erhalten. Dieser Vorbehalt ist keineswegs so hart, als er vielleicht scheinen möchte. Ich denke mir das wahre Wohl des Staates unzertrennlich von demjenigen seiner Unterthanen und namentlich des Landmannes, als des achtbarsten Standes. Die Bank und deren Actionairs haben an und für sich kein directes Interesse dabei, ihre Fonds unaufkündbar à 6 per Cent, oder wie solches in der Folge geschehen dürfte, à 5 per Cent auf Hypothek auszuleihen. Es ist ihr leicht, mit weit weniger Formalitäten und auf bequemere Weise ihre Zinsen weit höher zu bringen. Die Bank thut solches aber zum Besten des Staates. Der Staat gewinnt dabey, wenn Hunderte seiner nützlichsten Unterthanen durch die Vorschüsse der Bank unterstützt nnd aufrecht erhalten, ihm auch fernerhin Steuern und Abgaben zahlen können, nicht aber nebst ihren Familien von

Haus und Hof vertrieben, demselben verarmt zur Last fallen. Sollte auch der Eine oder der Andere, aus nicht vorherzusehenden Ursachen, nicht mit den Zinsen aufkommen können, so ist es nicht Sache der Bank, als Privat-Anstalt, sondern Sache des Staats, in die nähere Untersuchung einzugehen und nach Umständen, Güte oder Strenge, vorwalten zu lassen. Die Königl. Rentämter und Landgerichte sind dem Staate, nicht aber der Bank verpflichtet und da höchstens nur $\frac{2}{3}$ des Werths, als Anlehen gegeben werden, so dürfte nur höchst selten wirklicher Capital Verlust eintreten können.

10) Ob auch Fabriken durch die Bank mit größern Geldvorschüssen unterstützt werden dürfen und sollen, ist eine Frage, die noch große Erörterung erheischt. Fabriken sind mehr als kein anderes Handlungsgeschäft, selbst im Augenblick des am Günstigsten scheinenden Zeitpunktes, großen möglichen Gefahren ausgesetzt, und die Realitäten einer ins Stocken gerathenen Fabrik, hätten solche ursprünglich auch noch soviel gekostet, fast gar nichts werth. Meines Erachtens könn-

ten demnach größere Geldvorschüsse zu Unterstützung von Fabriken nur auf ausdrücklichen Antrag und Einwilligung des Staates und demnach auch in diesem Falle, nur unter specieller Garantie des von solchem eiugelegten Haupt-Stocks, welcher dann im nämlichen Verhältnisse zu vermehren wäre, dergestalt geschehen, daß ganz nach den Bedingungen des stehenden §. 9. bey eintretender Stockung in den Zinszahlungen, die deßfallsigen Capitals-Briefe dem Staate zugeschoben, auf Rechnung belastet und Betrag sammt Zinsen spätestens binnen Jahresfrist von demselben der Bank baar ersetzt werden sollen.

11) Die Bank ist übrigens, obigen ersten Zweck der Unterstützung des Ackerbaues abgerechnet, wie solches, wenn schon im verjüngten Maaßstabe, früherhin mit der Fürther-Bank zur Zeit ihres höchsten Flors, der Fall war, das erste größt-fondirteste und solideste Wechselhaus des Königreichs. Sie hat ihren Sitz in Augsburg und ein von ihr abhängiges Comptoir in München, zum Behuf der dortigen Ge-

schäfte mit den königlichen Stellen sowohl, als der sonstigen Handels-Vorfallenheiten wegen. Sie behält sich vor, auch in den andern der größern Handelsstädte des Reichs, falls sie es zuträglich findet, Filial-Cassen zu errichten. Sie besorgt, in so ferne sie dazu beauftragt wird:

a) sowohl im Reiche, als im Auslande gegen Vergütung gewöhnlicher kaufmännischer Provision, alle Wechselgeschäfte des Staates und Hofes, Accreditirung aller Personen des königlichen Hauses, so wie der königlichen Gesandten im Auslande, etwaige öffentliche Anlehen im Inn- und Auslande, Einziehung von Contributionen oder sonstigen auswärtigen Activen, selbst auch der Staatsgefälle in den entferntern Provinzen des Reichs, in so ferne nämlich sich ergeben sollte, daß solches kaufmännisch behandelt, schneller und minder kostspielig als auf andere Weise geschehen könnte. Sie unterzieht sich:

b) allen soliden Wechselgeschäften gegen Provisions-Vergütung, in so ferne solches mit Vermeidung unbedeckter Acceptationen und Engagements geschehen kann. Sie nimmt be-

sonders Bedacht, besitzende fremde Fonds und namentlich diejenigen, so solche nur mit 14tägiger bis einmonatlicher Aufkündigung besitzt, nützlich zu verwenden. Sie escomptirt Wechsel unter möglichster Beobachtung der von der Wiener Bank in Anwendung gebrachten Vorsichtsmaaßregeln u. giebt Vorschüsse auf Staatspapiere oder andere vollkommen sichere Depots. Sie escomptirt besonders die gezogenen Lotterieloose, so wie die binnen den nächsten drei Monaten fälligen Staatszinsen-Coupons, als wodurch der Anstalt größere Erträgnisse, dem Geldbedürfnisse des Publikums vielseitige Abhülfe, den Haupt- und Spezial-Kassen, welche diese Coupons in einer Summe abführen können, Erleichterung und Vereinfachung des Geschäfts verschafft, der Staatskredit aber, so wie der Cours der Staatspapiere mächtig gehoben werden dürfte.

Sie ist auch ganz vorzüglich zur Aushülfe für die Staatsschulden-Tilgungskasse in den Fällen geeignet, wenn, wie es wohl zuweilen geschehen kann, einige ihrer Verbindlichkeiten früher erfüllt werden müssen, als ihr die dazu bestimmten Gefälle eingehen, in-

dem, wenn die Bank deren Anweisungen auf Malz oder andere Gefälle escomptirt, die Staats-schulden-Tilgungskasse dadurch in den Stand gesetzt ist, jede ihr obliegende Zahlung pünktlich auf den Tag zu leisten, und dadurch die, immer einiges Mißtrauen in eigene Solvenz beurkundende, Unterabtheilung, daß zuerst die verfallenen Interessen, dann die Pensionen und dann erst die zur Rückzahlung vorgemerkten Capitalschulden abgetragen werden sollen, von selbst wegfällt.

Die Bank setzt sich auf jedem der auswärtigen Wechselplätze mit einigen der geachtetsten solidesten Häuser in Verbindung, unterzieht sich Wechsel-Unternehmungen und Arbitragen, wenn ihr die Course einladend dazu scheinen, spekulirt auch selbst, jedoch nur für mäßige Summen in innländischen und ausländischen Staatspapieren, um auf diese Weise, während sie nur wenig baare Fonds unbenützt in Cassa liegen läßt, auf den Fall unvermutheter Aufkündigung bedeutender fremder Capitalien, durch Realisirung eines Theils dieser Staatspapiere sich jederzeit die etwa benöthigten Fonds wieder verschaffen zu können.

c) Der Haupt-Entzweck der Bank, die Unterstützung des Ackerbaues, könnte auch überdieß, verbunden mit Vermehrung der Vortheile, noch auf folgende Weise befördert werden:

Gar viele Capitalisten, Vormünder und Beistände sind von jeher gewohnt, ihre Gelder nur gegen Hypothek auf Grund und Boden auszuleihen, und die Pfandbriefe dafür in eigener Verwahrung zu halten. Erst seit den letzten zehn Jahren haben mehrere davon, hauptsächlich bloß deßwegen Bedenken dabei gefunden, weil die Zinsen nicht richtig abgeführt wurden, und man bei den Schwierigkeiten, neue Capitalien aufzufinden, die aufgekündeten Capitalien erst nach langjährigen Gantprozessen, öfters auch nur mit Capitalverlust zurückerhalten konnte. So wie der Geldgeber hierüber beruhigt werden kann, wird es minder an Darleihern auf Hypotheken fehlen. Die Bank stellt es demnach in allen Landgerichten jedem Geldinhaber frei, diejenigen Pfandbriefe an sich zu ziehen, wogegen sie laut §. 9. Vorschuß geleistet hat, wenn solcher sich mit $4\frac{1}{2}$ pCt. jährlichem Interesse, oder

falls die Bank die Interessen von Vorschüssen auf Hypotheken auf 5 pCt. herabsetzt, mit 4 pCt. begnügen will. Die Ursache, warum die Bank nur $4\frac{1}{2}$ à 4 pCt., und nicht die landesüblichen 5 pCt. vergütet, ist die nämliche wie die §. 7 angeführte. Sie will nämlich den Landbau unterstützen, nicht ihm gewidmete Gelder entziehen. Die Bank garantirt dem Abnehmer von derlei Capitalbriefen, die er zu eigener Verwahrung übernimmt, die pünktliche Bezahlung dieser $4\frac{1}{2}$ oder 4 pCt. Interessen, und stellt auf eine beliebige Zahl Jahre Interessen-Coupons dafür aus, die bei sämmtlichen königl. Rentämtern des Reichs zahlbar sind; auch nimmt sie halbjährige Aufkündigung an. Das königl. Rentamt kassirt, so wie es bei den andern Pfandbriefen bestimmt worden, die Interessen à 6 pCt. für Rechnung der Bank ein. Der Unterschied zwischen $4\frac{1}{2}$ und 6 pCt., oder zwischen 5 und 4 pCt. ist ein der Bank für ihre Garantie und Bemühung gebührender Vortheil. Kann das königl. Rentamt binnen Jahr und Tag die verfallenen Zinsen à 6 pCt. nicht von dem Schuldner erhalten, so bleibt es dem Inhaber, auf

ihm desfalls gemachte Anzeige, freigestellt, ob er sogleich, oder spätestens binnen 6 Monaten gegen Auslieferung des Pfandbriefes, entweder sein Geld zurück, oder einen andern ihm anständigen Pfandbrief auf Hypothek im nämlichen Landgerichte dafür annehmen will. Der Pfandbrief wird, wie es §. 9. lit. c. bestimmt worden, der Regierung zugestellt und der Betrag ihr zur Last gebracht.

Durch Vorstehendes wären demnach die Fonds-Einlagen und deren möglichst nützliche Verwendung festgesetzt. Es handelt sich also nur noch

Von den Motiven, durch welche die Actionärs bewogen werden sollen, sich in der Bank zu interessiren und von den Vortheilen, deren sie dadurch theilhaftig werden.

Wie schon gesagt, ist es dermalen gar nicht schwer, seine Fonds zu 6 pCt. und höher zu placiren, und wenn den Actionärs außer dem Antheil am Nutzen, welchen die Bank abwerfen möchte, nicht wenigstens 6 pCt. Zinse von ihrem Capital zugesichert werden, so

dürften nur sehr Wenige geneigt seyn, sich bedeutend dabei zu interessiren.

Nach obigen Grundlagen erhält die Bank wahrscheinlich viele fremde Fonds zu 2, 3, 4 höchstens $4\frac{1}{2}$ pCt., und seiner Zeit, durch Emittirung von Banknoten, auch wohl unverzinsliche Gelder, und leiht unter 6 pCt. oder wenigstens 5 pCt. keine Gelder aus. Außerdem fließen ihr noch durch eigene Spekulationen sowohl, als durch die Besorgung der etwa ihr anzuvertrauenden Wechselgeschäfte des Hofes, noch mancherlei Vortheile zu. Es ist demnach höchst wahrscheinlich, daß die jährliche Dividende auf das Actien-Capital nicht bloß 6, sondern auch 8, wo nicht mehr pCt. betragen werde. Um so weniger Schwierigkeit dürfte es demnach finden, Folgendes festzusetzen:

12) Die Regierung verzichtet für den Betrag ihrer Capitals-Einlage, auf allen, den Actionärs zufließenden, Vortheil der Bankgeschäfte, welchen sie den Actionärs ausschließlich überläßt. Sie begnügt sich bloß mit den Interessen dieser Capital-Einlage à 4 pCt.

13) Die Regierung garantirt ferner den Actionärs, unter Haftung des von ihr eingelegten Hauptstocks, wenigstens 6 pCt. jährliches Interesse von dem eingelegten Actienfond, dergestalt, daß sie die ihr, laut nächstvorhergehendem Paragraphen, zukommenden Interessen, oder so viel davon nach Abzug der den Actionärs garantirten Interessen etwa noch übrig bleibt, erst dann bezieht, nachdem die Actionärs die ihnen zugesicherten Interessen à 6 pCt. zum Vollen erhalten haben werden. Ja selbst auf den Fall, daß jene Verzichtleistung von Seiten der Regierung, auf das ihr zukommende Interesse, wegen etwa sich ereignender Verluste oder anderer der Bank zugestoßenen Unglücksfälle, nicht zur vollen Bezahlung der, den Actionärs gebührenden Interessen hinreichend ist, soll, um letztere in jedem Fall ungesäumt tilgen zu können, das Fehlende einstweilen von dem, von der Regiernng eingelegten, Capital-Stock genommen werden, bis dieser, gemäß folgendem §., wo möglich wieder ergänzt werden kann.

14) Alle Jahre wird ein Bilanz gezogen und der, nach Abzug sämmtlicher Unkosten,

Gehalte und etwaiger besonderer Remunerationen des Bank-Directors und übrigen Bank-Personals, so wie der, sowohl der Regierung, als den Actionärs, bedungenen Interessen, sich wahrscheinlich ergebende Ueberschuß als Dividende unter folgenden Modifikationen vertheilt:

a) Sollte, gemäß vorgehendem §., der Haupt-Stock, oder das von der Regierung eingelegte Kapital durch Interessen-Zahlung an die Actionärs vermindert worden seyn, so wird der, sich nach Abzug der Kosten und der 6 pCt. Interessen, sich ergebende Ueberschuß, oder so viel davon erforderlich ist, so lange der Regierung wieder zu gut gebracht, bis daß deren Hauptstock wieder zum Vollen completirt ist. Nachträgliche Interessen-Vergütung findet jedoch nicht statt.

Von dem nach Wieder-Completirung des Haupt-Stocks noch übrig bleibenden reinen Gewinn wird

b) der dritte Theil als Reserve-Fond zur Vermehrung des Actien-Fonds und Deckung etwa später sich ereignender Verluste zurückgelegt. Von der unglaublichen Wirkung eines solchen Reserve-Fonds vermöge der da-

mit verbundenen Anhäufung von Interessen auf Interessen, verspreche ich mir nach Verlauf einer gewissen Anzahl Jahre besonders viel. Dieser Reserve-Fond bildet nach und nach eine unerschütterliche Solidität der Bank. Für jede andere Verwendung unangreifbar, dient er hauptsächlich dazu, die etwa sich ereignenden Verluste zu decken und den Actionairs die ihnen bedungenen Interessen à 6 p. Cent auf alle Fälle zu sichern.

Es ist dann nicht mehr erforderlich, den Haupt-Stock desfalls in Anspruch zu nehmen und der Staat hat die ihm davon bedungenen Interessen gleich den Actionairs alljährlich zu beziehen. Ja es kann sogar, wenn die Bank für die ihr, von der Regierung laut §. 9. lit. c. gegen zuzustellende Pfandbriefe zu machenden Zahlungen anderweitig sicher gestellt wird, der ganze Kapital-Stock nach sechsmonatlicher Aufkündigung der Regierung zu beliebiger Disposition frei gegeben werden, so daß ihrer Absicht, diese Gelder rentirend anzulegen, und bei eintretenden Fällen sie als Reservefond anderweitig zu benützen, hiedurch vollkommen entsprochen werden dürfte. Nach Maaßgabe,

daß die Bank inzwischen an Geldkräften zugenommen, wird solche auch eine weit kürzere Aufkündigungszeit als 6 Monate bewilligen können.

Es kann nicht fehlen, daß, wenn nach einem gewissen Zeitraum die Kapital-Einlage auf Actien geschlossen wird, diese nach und nach immer höhern Agio gelten werden. Wittwen und Waisengelder können nicht sicherer und einträglicher, als in Actien angelegt werden. Ob und auf welche Weise die ersten Actien-Einleger, die hiebey immer eher einige Gefahr laufen, als diejenigen, so sich später erst, nachdem die damit verbundenen Vortheile, schon durch die That erprobt worden, durch Prämien oder andere Begünstigungen zu desto schnellerer Einlage ermuntert werden sollen, dürfte ebenfalls Gegenstand einer nähern Berathung werden. Auch scheint hierinn das Verfahren der Direction der österreichischen Bank passende Anleitung an Handen zu geben.

c) Der, nach Abzug von alle dem Vorstehenden, noch übrig bleibende reine Ueberschuß, wird dann unter die Actionairs nach

Verhältniß ihres Einlag = Capitals zu gleichen Theilen vertheilt und alljährlich öffentlich bekannt gemacht, wie viel diese Dividende betragen hat.

Dieß wären also ungefähr die Haupt-Ansichten, nach welchen, eine vorzüglich die Unterstützung des Landmannes bezweckende National-Bank errichtet werden könnte.

Ich habe bey möglichster Berücksichtigung des Hauptzwecks, als Kaufmann, den Kredit der Bank und die Sicherheit der Actionairs, vorzüglich vor Augen gehabt. Der Staatsbeamte und Financier wird vielleicht manche darinn enthaltene Bedingungen dem Staats-Interesse nicht angemessen finden. Vertraute, gegenseitig aufrichtig gemeinte Berathung darüber, dürfte leicht beide Ansichten vereinbaren und in der Mitte liegt gemeiniglich das Wahre. Inzwischen scheint mir, daß die Verlustsgefahr, so der Staat durch die Haftung übernimmt, mehr scheinbar, als wirklich, und dem großen Vortheil, welcher dem gesammten Staat durch die Unterstützung des Landmanns zunächst, bey Weitem nicht angemessen ist. Wenn auch vielleicht in den

ersten Jahren, bis die Geschäfte in den gehörigen Gang gekommen, die zur Deckung der Interessen erforderlichen 6 pCt. nicht völlig übrig bleiben sollten, so wird der Wieder-Ersatz durch den Ueberschuß aller folgenden Jahre mehr als hinlänglich gesichert, und daß der Staat diejenigen Hypothek-Briefe, auf welche nach Jahr und Tag keine Zinsen einzutreiben waren, wieder an sich ziehe, scheint dadurch rechtlich begründet, daß alle diese Hypothek-Anlehen nicht zum Besten der Bank, sondern zum Besten des Staats geschehen, und daß die Bank bey diesen Anlehen, ohne eigene Untersuchung, bloß den Zeugnissen der von dem Staat in Eid und Pflicht genommenen Staatsdiener blindlings Glauben beymessen muß.

Ich schließe demnach mit dem gehorsamsten Antrage:

„Eine hohe Stände-Versammlung wolle, bey „der Prüfung des, von Einem königlichen „Finanzministerio, ihr zur gesetzlichen Sanc„tion vorzulegenden Entwurfs über die Er„richtung einer öffentlichen Bank, auch

„auf vorstehende, auf pracktische Erfahrung
„gegründete Bemerkungen die geeignete
„Rücksicht nehmen,"

und habe die Ehre, mit unbegränzter Verehrung zu beharren,

Einer hohen Stände-Versammlung
des Reichs

München,
den 27. April,
1819.

gehorsamster

Joh. Lor. Schäzler,
Königl. Finanz=Rath und Banquier, Abgeordneter der Stadt Augsburg zur Stände=Versammlung.

„auf vorschreibende, auf practische Erfahrung gegründete Bemerkungen die geeignete Rücksicht nehmen,“

und habe die Ehre, mit unbegränzter Verehrung zu beharren,

Einer hohen Stände-Versammlung des Reichs

München, den 22. April 1819.

gehorsamster

Joh. Lor. Schäzler,

Königl. Finanz-Rath und Banquier, Abgeordneter der Stadt Augsburg zur Stände-Versammlung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schaezler, Johann Lorenz <<von>>,

Antrag des Abgeordneten Joh. Lorenz Schäzler an eine hohe Stände-Versammlung, die Errichtung einer National-Bank zur Beförderung der Geld-Circulation und Unterstützung von Ackerbau, Handel und Gewerbe betreffend

[München] 1819

Bibl.Mont. 4971
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726260-4